

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 9. August 2010

593

GRG NR.	08	IN 39	219
---------	----	-------	-----

Interpellation Ulrich Müller vom 31. März 2010 „Outlet-Center und Gesetz über die Ladenöffnungszeiten“

Beantwortung

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Frage 1

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (LöG; RB 554.11) erlaubt allen Verkaufsgeschäften im Kanton Thurgau das Offenhalten ihrer Geschäfte werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Darüber hinaus können die Gemeinden Verkaufsgeschäften das Offenhalten an bis zu vier Sonntagen pro Jahr bewilligen. Ausgenommen davon sind die fünf hohen Feiertage gemäss § 7 LöG. Diese Regelung korrespondiert mit der Normierung im Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11), gemäss der Verkaufsgeschäften für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen bis zu vier Bewilligungen pro Jahr erteilt werden können (vgl. Art. 19 Abs. 6 ArG). Nach der Praxis im Kanton Thurgau wird eine solche Bewilligung vom Vorhandensein einer kommunalen Ladenöffnungszeiten-Bewilligung abhängig gemacht.

Anlässlich der Volksabstimmung vom 22. September 2002 wurde das geltende Ladenöffnungsgesetz sehr knapp, mit einem Stimmenmehr von 99, angenommen. Dieses Gesetz stellt folglich einen ausgewogenen Kompromiss dar, der vom Volk gerade noch getragen wurde. Eine Änderung des Ladenöffnungsgesetzes, mit der die Öffnungszeiten an Sonntagen ausgedehnt und die hohen Feiertage den Sonntagen gleichgestellt werden sollten, wurde sodann in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 klar abgelehnt. Der Regierungsrat sieht sich somit derzeit nicht veranlasst, sich mit dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten beziehungsweise einer Änderung desselben im Hinblick auf grössere Verkaufsstellen auseinander zu setzen. Das thurgauische Volk hat sich

klar gegen eine Ausdehnung der Öffnungszeiten entschieden. Dieser Volkswille ist zu respektieren.

Frage 2

Eine Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten ist aufgrund der Ausführungen unter Frage 1 nicht geplant. Die Betreiberinnen und Betreiber eines möglichen Outlet-Centers haben sich demnach am geltenden thurgauischen Gesetz über die Ladenöffnungszeiten zu orientieren.

Die in der Interpellation angesprochenen Outlet-Centers in Mendrisio und Landquart befinden sich in den Kantonen Tessin und Graubünden und damit in Kantonen, die im Gegensatz zum Kanton Thurgau kein Ladenöffnungsgesetz kennen. Art. 25 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (SR 822.112) sieht für Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten die Befreiung von der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit vor. Gemäss Anhang zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.121) gilt das ganze Kantonsgebiet der Kantone Tessin und Graubünden als Fremdenverkehrsgebiet. Demgegenüber gelten im Kanton Thurgau gemäss diesem Anhang nur die Gemeinden Fischingen und Hüttwilen sowie die an den Bodensee (Ober- und Untersee) grenzenden Gemeinden als Fremdenverkehrsgebiete. Damit fehlen nach Ansicht des Regierungsrates auch die erforderlichen Rechtsgrundlagen auf Bundesebene, um ein Outlet-Center in Wigoltingen generell am Sonntag offenzuhalten und die dort Angestellten an mehr als vier Sonntagen pro Jahr zu beschäftigen beziehungsweise den Betrieb gestützt auf die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz von der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit zu befreien. Auf eine Dauerbewilligung des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO), begründet mit der technischen oder wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit, besteht sodann nach Angaben des SECO und aufgrund der angewandten Praxis kaum Aussicht. Zudem müsste mit Einsprachen von verschiedenen Seiten gegen eine solche Bewilligung gerechnet werden, zumal diese vor einer definitiven Erteilung im Bundesamtsblatt publiziert werden müsste.

Frage 3

Die möglichen Öffnungszeiten gemäss dem aktuellen Ladenöffnungsgesetz werden bis heute generell noch nicht voll ausgenutzt. Der Regierungsrat schliesst daraus, dass das geltende Recht genügend Raum für grosszügige Öffnungszeiten und eine ausreichende wirtschaftliche Existenz bietet. Allfällige existentielle Probleme könnten somit nicht auf das geltende Ladenöffnungsgesetz zurückgeführt werden. Zudem sind die rechtlichen Rahmenbedingungen bekannt. Bei den Berechnungen über die wirtschaftlichen Möglichkeiten haben sich die Ladenbetreiberinnen und -betreiber danach auszurichten.

Der Präsident des Regierungsrates
Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber
Dr. Rainer Gonzenbach